

Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidersammelcontainern im Stadtbereich Frankenthal (Pfalz)

1. Ziele

Mit dem Standortkonzept und den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidersammelcontainer im Innenstadtbereich Frankenthal (Pfalz) sollen die Altkleidersammelcontainer in der Innenstadt gleichmäßig und dem Bedarf entsprechend verteilt werden. Negative Auswirkungen auf das Stadt- und Straßenbild sollen durch das Aufstellen der Container an ausgewiesenen Standorten vermieden werden. Die Verlegung einzelner Standorte, z. Bsp. aus verkehrrechtlichen Gründen, ist auf Verwaltungsebene jedoch auch weiterhin möglich.

Durch die gezielte Aufstellung der Altkleidersammelcontainer sollen die Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsteilnehmer unterbunden und die Belastungen der Anlieger durch übermäßigen Lärm und Abgase minimiert werden.

Eine Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen soll sichergestellt werden. Es steht aber auch weiterhin für die gewerbliche und kommerzielle Nutzung von Altkleidersammelcontainern auf privaten Flächen Raum zur Aufstellung von Altkleidersammelcontainern zur Verfügung.

2. Statistische Zahlen

Die Gesamtzahl der Altkleidersammelcontainer richtet sich nach dem statistischen Bedarf aller Einwohner Frankenthals. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) stellt im Innenstadtbereich an X Standorten für XX Altkleidersammelcontainer Standplätze zur Verfügung. Bei Bedarfsänderung ist die Anzahl der Altkleidersammelcontainer durch die Fachabteilung bedarfsgerecht zu regulieren.

Nach der Textilstudie 2020 „Bedarf, Konsum, Wiederverwendung und Verwertung von Bekleidung und Textilien in Deutschland“ des Fachverbandes Textilrecycling (FTR) des Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse), wird das tatsächliche Sammelaufkommen bis zum Jahr 2025 mit 17,52 Kilogramm Altkleider pro Einwohnerin und Einwohner prognostiziert.

Bei einer Einwohnerzahl von 49.051 Einwohner zum Stichtag 31.12.2022 ergibt sich für die Stadt Frankenthal (Pfalz) eine durchschnittliche Gesamtmenge von 859.374 Kilogramm Altkleider pro Jahr. Im Stadtgebiet werden derzeit Altkleidersammelcontainer mit einem Fassungsvermögen von ca. 210 kg eingesetzt. Daraus errechnet sich eine Containermenge von 4.093 pro Jahr.

Bei einem wöchentlichen Leerungsintervall ergibt dies für die Stadt Frankenthal (Pfalz), dass 80 Altkleidersammelcontainer ausreichend sind, um den gesamten Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner nach Altkleiderentsorgung zu decken.

3. Standortkonzept

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen im Innenstadtbereich ausschließlich Standorte auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor.

Die ausgewählten Standorte sind in der Anlage 1 dieses Konzeptes aufgeführt. Jeder Standort kann eine individuelle Anzahl an Altkleidersammelcontainern aufnehmen.

Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidersammelcontainern sind anhand sachlicher Gründe, mit Bezug zur Straße ausgewählt worden.

Dabei wurden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Sicherung des einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrund und des Zubehörs),
- Aufrechterhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- Wahrung des Interessenausgleiches zwischen den verschiedenen Nutzern der Verkehrsflächen, sowie den Anwohnern (Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen),
- Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes u.ä.)
- Sicherstellung der Verfügbarkeit eines flächendeckenden Erfassungssystems für Altkleidercontainer über das gesamte Stadtgebiet

Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG). Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidersammelcontainer außerhalb der in der Anlage 1 ausgewiesenen Standorte ist ausgeschlossen.

Alle Altkleidersammelcontainerstandorte wurden im Hinblick auf die Nutzung der Container dahingehend geprüft, dass Personen mit Handicap, Rollstühlen und Kinderwägen nicht beeinträchtigt werden.

4. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Sondernutzungserlaubnisse werden ausschließlich befristet (auf Zeit) erteilt. Die Erlaubnisse sollen für einen Zeitraum von drei Jahren befristet werden. Die dreijährige Befristung dient zum einen dazu, weitere Antragssteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen und zum anderen den Nutzungsnehmern für die zu tätigen Investitionen eine Planungssicherheit zu geben.

Die Sondernutzungserlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleidersammelcontainer bei Bedarf, mindesten jedoch einmal pro Woche, nur an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr, zu entleeren sind und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes im gleichen Zeitraum zu reinigen sind.

Die Verwaltung kann den Nutzungsnehmer bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen. Ein schuldhaftes Nichtbefolgen der Aufforderung zur Entleerung und Reinigung durch den Nutzungsnehmer, kann zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen.

Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen im Umfeld, die mit der direkten Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen.

Die Altkleidersammelcontainer müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer bezüglich der Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Kontaktdaten (inklusive Telefonnummer und Emailadresse) gekennzeichnet sein. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidersammelcontainern zu vermerken.

Eine Verankerung bzw. Befestigung der Altkleidersammelcontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden.

5. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Nach § 41 Abs. 2 des Landesstraßengesetz (LStrG) darf die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die von der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden auf Antrag, für jeden in der Standortliste (Anlage 1) genannten Standort befristet erteilt, und zwar jeweils auf einen Zeitraum von 3 Jahren. Ein Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf der Befristung wird dadurch, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, nicht ausgeschlossen.

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung des Altkleidersammelcontainers, zu stellen. Der Antrag muss darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich der Benennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer und Emailadresse
- Sammlungsanzeige nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Auszug aus dem Gewerbezentral-/Wettbewerbs- oder Vereinsregister
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung einschließlich deren Deckungshöhe in Höhe von mindestens 2,5 Mio € (1,5 Mio € Personenschäden und 1,0 Mio € Sachschäden) für die Dauer der Sondernutzung

Die Gesamtzahl der zu vergebenden Standorte wird gleichmäßig prozentual auf alle Bewerber verteilt.

Sind nach einer gleichmäßigen Aufteilung Standorte nicht belegt, so erhält derjenige Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, welcher die wenigsten Altkleidersammelcontainer im Stadtgebiet betreibt. Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu, entscheidet das Los.

Überschreitet die Zahl der Anträge die Anzahl der Standorte, werden nach der gleichmäßigen Verteilung der Standorte, die überzähligen Anträge zurückgewiesen. Das Ergebnis des Auswahlverfahren wird allen Bewerbern innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Entscheidung bekanntgegeben.

Eine automatische Verlängerung der Sondernutzungserlaubnisse ist nicht möglich.

Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SNS) in der jeweils aktuellen Fassung.